

Bundessozialgericht

Az.: 11/7 RLw 22/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. Aug. 1969

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. August 1969 hin
durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 10. August
1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten
des Klägers im Revisionsverfahren zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

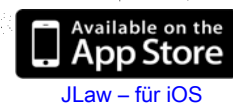
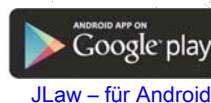
I

Der 1890 geborene Kläger hatte vom 1. Mai 1932 bis 30. April 1952 einen landwirtschaftlichen Betrieb in Schweiher Außendeich in wechselnder Größe zwischen 12,73 ha und 14,8 ha gepachtet. Vom 1. Mai 1952 an bewirtschaftete er einen landwirtschaftlichen Kleinbetrieb in Norderschwei von 1,7604 ha (einschließlich Haus und Garten), den er im April 1952 gekauft hatte. Hiervon verpachtete er am 1. September 1965 schriftlich 0,85 ha Weideland für die Zeit bis November 1977. Die Beklagte hatte im April 1959 bereits einen im November 1958 gestellten Antrag des Klägers auf Gewährung von Altersgeld abgelehnt. Den neuen Antrag vom September 1965 lehnte sie durch Bescheid vom 6. Juni 1966 wiederum ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte beim Sozialgericht Oldenburg keinen Erfolg (Urteil vom 13. Juni 1967). Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen dagegen verurteilte die Beklagte am 10. August 1967, das Altersgeld ab 1. September 1965 zu gewähren. Es hielt die Anspruchsvoraussetzungen des § 33 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 14. September 1965 (GAL 65) für erfüllt. Der Kläger sei am 1. Oktober 1957 nicht mehr landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von § 1 GAL 65 gewesen, weil der Kleinbetrieb die von der Beklagten als Existenzgrundlage festgesetzte Mindesthöhe von 4,0 ha (§ 1 Abs. 3 und 4) nicht erreicht habe. Das 65. Lebensjahr habe der Kläger bereits 1955 vollendet. Entgegen der Auffassung der Beklagten habe er sein landwirtschaftliches Unternehmen schon 1952, nicht erst 1965 abgegeben. Die Beklagte könne sich nicht auf § 2 Abs. 7 Satz 1 GAL 65 berufen, wonach beim "Zurückbehalten" einer Fläche von 1,0 ha (= 25 % der Mindesthöhe) und mehr keine Unternehmens-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

abgabe vorliege. Der ab 1. Mai 1952 bewirtschaftete Kleinbetrieb sei kein zurückbehaltener Teil des bisherigen Unternehmens, sondern ein neuer, auch räumlich entfernter Betrieb gewesen. Mithin habe es sich um keine teilweise Abgabe, sondern um eine Abgabe des bisherigen und Übernahme eines neuen landwirtschaftlichen Unternehmens gehandelt, auch wenn das neue Unternehmen infolge der geringen Größe keine Unternehmereigenschaft im Sinne des § 1 GAL begründet habe. Solange das Gesetz den Erwerb und die Bewirtschaftung solcher Kleinbetriebe zulasse, könne ihre Übernahme durch Landwirte, die ihr bisheriges Unternehmen im Sinne des § 1 GAL 65 aufgäben, nicht den agrarpolitischen Zwecken des Gesetzes entgegenstehen. Vor der hiernach 1952 erfolgten Unternehmensabgabe sei der Kläger mindestens 180 Kalendermonate landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen. Der Anspruch auf das Altersgeld habe allerdings gemäß § 10 Abs. 6 GAL 65, der die Wirkungen der Übernahme eines neuen landwirtschaftlichen Unternehmens regelt, bis zum 1. September 1965 geruht; das Ruhen habe jedoch aufgehört, nachdem durch die Verpachtung der Wiese die Mindestgröße von 1,0 ha unterschritten worden sei.

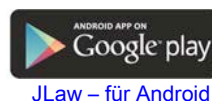
Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil erster Instanz zurückzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung materiellen Rechts. Das LSG gehe offenbar davon aus, daß mit der Verringerung des Betriebes unter die Existenzgrundlage - also unter 4 ha - auch die Abgabe im Sinne von § 2 Abs. 3 GAL 65 erfüllt sei; es verbinde zu Unrecht den Begriff der Abgabe mit dem Begriff der Existenzgrundlage. Eine

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Abgabe liege jedoch erst bei einer Betriebsverkleinerung auf oder unter 1 ha vor. Offenbar wolle das LSG auch unterscheiden, ob derselbe Betrieb - ohne Wechsel des Betriebssitzes - unter 4 ha verkleinert oder ob ein früherer Betrieb mit über 4 ha abgegeben und danach ein neuer unter 4 ha übernommen worden sei; beide Fälle seien jedoch rechtlich gleich zu behandeln.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Da der erste ablehnende Bescheid der Beklagten vom April 1959 trotz der fehlenden Rechtsmittelbelehrung bereits vor der erneuten Antragstellung vom September 1965 bindend geworden war (§§ 66, 77 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), der Kläger mit der neuen Antragstellung auch keine Überprüfung der früheren Ablehnung in Anwendung der §§ 627 der Reichsversicherungsordnung (RVO), 32 GAL 65 begehrte, war auf den Antrag gemäß Art. 2 § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in den Fassungen vom 3. Juli 1961 und 14. September 1965 zu prüfen, ob die Vorschriften des GAL in den Fassungen vom 3. Juli 1961 und 14. September 1965 für den Kläger günstiger sind, d.h. ob sie ihm wenigstens ab 1. September 1965 (vgl. Art. 2 § 6) zum gewünschten Altersgeld verhelfen. Das LSG hat das zu Recht bejaht.

Der Kläger hat nach § 26 Abs. 1 GAL 61 = 33 Abs. 1 GAL 65 Anspruch auf Altersgeld. Danach erhalten Personen, die am 1. Oktober 1957 nicht mehr landwirtschaft-

- 5 -



- 5 -

liche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, Altersgeld, wenn sie

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- b) das Unternehmen abgegeben haben und
- c) während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 waren.

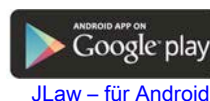
Unzweifelhaft und unstreitig sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn eine Unternehmensabgabe zum 30. April 1952 zu bejahen ist; liegt eine solche dagegen erst zum 1. September 1965 vor, dann hätte der Kläger keinen Anspruch auf Altersgeld, weil er in den 25 Jahren vor dem 1. September 1965 nicht mindestens 180 Kalendermonate landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 war; die oben unter c) angeführte Voraussetzung wäre dann nicht erfüllt.

Das LSG hat zu Recht angenommen, daß der Kläger "das Unternehmen" mit dem Ablauf des 30. April 1952 abgegeben hat. Die Einwände der Beklagten hiergegen greifen nicht durch. Die Beklagte versteht das Urteil des LSG offensichtlich falsch, wenn sie meint, das LSG verbinde die Begriffe Abgabe und Existenzgrundlage und bejahe die Abgabe bei Verringerung des Betriebes unter die Existenzgrundlage (4 ha). Das Urteil des LSG enthält jedoch keine solchen Ausführungen. Das LSG ist sich bewußt gewesen, daß eine teilweise Abgabe nach § 2 Abs. 7 GAL 65 eine Abgabe im Sinne des Gesetzes nur dann darstellt, wenn der zurückbehaltene Teil - mit den Worten der Beklagten zu sprechen - höchstens noch 25 % der Existenzgrundlage (1 ha) umfaßt. Das LSG hat die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 7 GAL 65 vielmehr verneint,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

weil keine teilweise, sondern eine volle Abgabe des Unternehmens vorliege. Dem ist zuzustimmen.

Das bis zum 30. April 1952 betriebene und das anschließend betriebene landwirtschaftliche Unternehmen sind nicht dasselbe, sondern zwei verschiedene Unternehmen gewesen. Aus dem GAL ergibt sich nicht, daß gleichwohl eine Identität des Unternehmens angenommen werden müßte. Das GAL kennt ersichtlich den Fall, daß ein landwirtschaftlicher Unternehmer mehrere landwirtschaftliche Unternehmen betreibt. Die einschlägigen Vorschriften (§§ 2 Abs. 5, 10 Abs. 6, 14 Abs. 5) betreffen zwar den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Unternehmen. Wenn aber nach dem GAL verschiedene Unternehmen gleichzeitig betrieben werden können, ohne daß sie als "Unternehmens-einheit" betrachtet werden, dann gilt dies erst recht, wenn mehrere Unternehmen nacheinander betrieben werden. Ist das aber zu bejahen, dann hat der Kläger das - erste - Unternehmen, das eine Existenzgrundlage bildete, am 30. April 1952 nicht teilweise, sondern ganz abgegeben; er hat an diesem Tage seine Unternehmereigenschaft hinsichtlich dieses Unternehmens in vollem Umfange verloren (§ 2 Abs. 3 GAL 65).

Eine Abgabe im Sinne des GAL ist auch deshalb nicht zu verneinen, weil der Kläger unmittelbar anschließend ein anderes landwirtschaftliches Unternehmen mit einem Einheitswert oder Arbeitsbedarf über 25 % der von der Beklagten in § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe (1 ha) betrieben hat. Das GAL enthält keine Vorschrift, die für diesen Fall eine Unternehmensabgabe ausschlösse. § 2 Abs. 5 und 7 GAL 65 sind hier nicht anwendbar, weil der Kläger beide Unternehmen nicht gleichzeitig, sondern nacheinander betrieben hat. Ihre entsprechende Anwendung fordern auch nicht etwa Erwägungen, die aus dem Sinn-

- 7 -



- 7 -

zusammenhang oder aus dem Zweck des GAL abzuleiten wären. Die Beklagte hat hierzu nichts wesentliches vorgetragen. Der Senat hält vielmehr mit dem LSG zur Regelung der Rechtsfolgen des vorliegenden Falles eine Heranziehung des § 10 Abs. 6 GAL für sinnvoll und geboten. Diese Vorschrift ordnet bei einem Altersgeldberechtigten das Ruhen des Anspruchs an, wenn er ein oder mehrere Unternehmen oder Unternehmensteile übernimmt, deren Einheitswert oder Arbeitsbedarf allein oder zusammen mit demjenigen etwa zurückbehaltener Unternehmensteile 25 % der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe überschreitet. Diese Vorschrift ist zwar nicht unmittelbar anwendbar, weil sie eine Übernahme nach der Entstehung des Anspruchs voraussetzt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat jedoch schon in anderem Zusammenhang (SozR Nr. 5 zu § 25 GAL) Grundsätze des § 10 Abs. 6 auch für Zeiten vor dem Bezug des Altersgeldes, sogar für Zeiten vor dem Inkrafttreten des GAL 57 angewandt. Der vorliegende Fall, in dem jede Absicht einer Gesetzesumgehung auszuschließen ist, unterscheidet sich im Grunde nicht von dem Fall, in dem ein ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer erst einige Zeit nach der Abgabe des Unternehmens, aber noch vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersgeld wieder einen landwirtschaftlichen Betrieb oder Unternehmensteil übernommen hat. Dieser Umstand darf keine weitergehenden Folgen haben, als eine Übernahme erst nach dem Beginn des Altersgeldes. In allen diesen Fällen kann die Übernahme nur ein Ruhen des Anspruchs bewirken; es wäre unverständlich, wenn eine Übernahme vor dem Beginn des Altersgeldes die Entstehung des Anspruchs verhindern würde. Dementsprechend entsteht in dem zum Vergleich herangezogenen Fall wie auch im vorliegenden ein Anspruch, der allerdings zunächst ruht. Daß ein Anspruch bei seiner Entstehung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

schon ruht, ist aber nicht außergewöhnlich. Das LSG hat deshalb zu Recht einen anfangs ruhenden Anspruch bejaht und zutreffend ausgeführt, daß das Ruhen des Anspruchs im September 1965 geendet hat.

Die Revision der Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

